

# AHV : Abkommen Schweiz-Liechtenstein

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1965)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938421>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## AHV: Abkommen Schweiz-Liechtenstein

Der Bundesrat unterbreitete den eidgenössischen Räten Botschaft und Bundesbeschlusentwurf betreffend die Genehmigung eines am 3.9.65 unterzeichneten neuen Abkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die AHV und die IV. Das Abkommen tritt an die Stelle der bisher geltenden Vereinbarung vom 10.12.54. Abgesehen von einer Verbesserung in der Regelung der ausserordentlichen Renten wurden die bisherigen Bestimmungen im Wesentlichen unverändert in den neuen Vertrag übernommen. Neu ist der Einbezug der Invalidenversicherung, was sich in beiden Ländern als notwendig erwiesen hat. (Der Schweizer-Verein hat sich schon lange für diese Regeleung sehr aktiv eingesetzt). Bei der engen Verflechtung von AHV und Invalidenversicherung in der Schweiz wie in Liechtenstein, und bei der besonderen staatsvertraglichen Lösung, die in Bezug auf die AHV besteht, wäre auf die Dauer ohne Ergänzung des Abkommens durch Bestimmungen über die Invalidenversicherung nicht auszukommen.

Die bundesrätliche Botschaft erinnert daran, dass auf dem Gebiete der AHV die seit dem 1. Januar 1948 in Kraft stehende schweizerische und die am 1.1.1954 rechtswirksam gewordene liechtensteinische Gesetzgebung in den für die zwischenstaatliche Regelung in Betracht fallenden Teilen (Beitrags- und Leistungssystem) bis auf geringfügige Ausnahmen übereinstimmen.

Da die Renten in Liechtenstein ab 1.1.1966 auf den Stand der sechsten schweizerischen Revision gebracht werden, bestehen somit in der Schweiz und in Liechtenstein in Bezug auf Prämien und Leistungen keine Unterschiede mehr.

Die Schweizer-Kolonie dankt den Behörden auch an dieser Stelle für die Verwirklichung dieses Anliegens und sieht darin eine weitere Bestätigung der freundschaftlichen Verbundenheit beider Länder.

\*\*\*\*\*

### 3. Skilager für junge Auslandschweizer

#### SKILAGER 1966

auf der Riederalp (Wallis) vom 27. Februar bis 9. März 1966 für Burschen und Mädchen von 16 - 24 Jahren.

Die Teilnehmer werden nach Fähigkeitsstufen in verschiedenen Klassen eingeteilt. Gruppenleiter erteilen einen systematischen Skiunterricht, der auf den neuen Methoden aufbaut. Die Abende sind ausgefüllt mit Vorträgen, Film, Musik, Spiel und Diskussionen

Lagerbeitrag Fr. 110.-- (Reise und Skilift gehen zu Lasten der Teilnehmer)

Anmeldetermin sofort

Auskunft erteilt der Schweizer-Verein